

## 5.6

### **Satzung für die Nutzung von Notbetreuungsangeboten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes innerhalb der Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Grundlage der Notbetreuung**

- (1) Diese Satzung regelt die Notbetreuung für Kinder innerhalb der Gemeinde Isernhagen. Grundlage für die Notbetreuung sind die landesrechtlichen Bestimmungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Die Aufnahme in die Notbetreuung unterliegt einer Einzelfallprüfung auf Grundlage der jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen hierzu. Der Träger einer Einrichtung oder die Tagespflegeperson entscheidet über die Aufnahme individuell nach Antragsstellung. Zu beachten ist die entsprechend zugelassene Platzkapazität.
- (3) Eine Zusage für die Aufnahme in die Notbetreuung erfolgt jeweils für eine Woche, um eine regelmäßige Überprüfung der vorliegenden Voraussetzungen zu ermöglichen. Die Woche für eine Notbetreuung erstreckt sich jeweils von Dienstag bis einschließlich dem darauffolgenden Montag.
- (4) Die Vorschriften zur Mitwirkungspflicht sind zu beachten.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Betreuung von Kindern in der Notbetreuung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Notbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege gleichermaßen.
- (3) Gebührenpflichtig ist nur eine tatsächliche Nutzung der Notbetreuung.

#### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Notbetreuung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem Absatz 2.
- (2) Für die Notbetreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird eine Gebühr in Höhe von 1,60 Euro pro Stunde erhoben.

Für Notbetreuung der Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur

Einschulung werden keine Gebühren erhoben.

Für die Notbetreuung der Kinder im Hort wird eine Gebühr in Höhe von 2,20 Euro pro Stunde erhoben.

- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Betreuungszeit auf volle Stunden gerundet.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes oder ist derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird im darauffolgenden Monat eine Abrechnung erstellt, die den Gebührenschuldern zugeht und innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Abrechnung zu zahlen ist.

#### **§ 6 Leistungen für Tagespflegepersonen**

Die Leistungen an Tagespflegepersonen werden weiterhin gemäß der Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen in der jeweils aktuellen Fassung bemessen.

#### **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald die landesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich einer Notbetreuung während der Betriebsuntersagung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes aufgehoben werden.

Isernhagen, den 02.06.2020

GEMEINDE ISERNHAGEN

Bürgermeister

**Amtlich bekanntgemacht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 11.06.2020, Nr. 23.**